

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die im § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der zuständigen Bergbehörde festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauauftraggeber haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Staatliche Bauaufsicht im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 21. Mai 1960

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

D ö r f e l l

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 561/27 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen — (Sonderdruck Nr. P 1511 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 3 muß es richtig heißen:

- | | | |
|----|--|---|
| w) | für Maurerarbeiten (Festpreis-Pos. 500.0 | usf. bzw.
Festpreis-Pos. 30.0 usf.) |
| c) | für Putzarbeiten | (Festpreis-Pos. 510.0
usf. bzw.
Festpreis-Pos. 40.0 usf.) |
| d) | für Zimmerer- und
Gerüstarbeiten | (Festpreis-Pos. 520.0
usf. bzw.
Festpreis-Pos. 50.0 usf.)“. |

Im § 5 Abs. 2 Buchst. a muß es richtig heißen:

Grundwasserabsenkungsarbeiten:

„Bohrarbeiten ————— 2,75 DM“.

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1960 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau (GBL II S. 87) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im § 2 Satz 2 muß es statt ‚Die Kosten des Auftraggebers* richtig heißen: ‚Die K o n t e n des Auftraggebers*.“

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1960 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBL I S. 181) die Anordnung Nr. 3 ist. Die Anordnung Nr. 2 ist unter dem 10. Oktober 1958 (GBL I S. 798) erschienen.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1567

Preisanordnung Nr. 559/3 vom 5. August 1959 — Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (Warennummer 00 00 00 00), 6 Blatt, 0.30 DM

Sonderdruck Nr. P 1568

Preisanordnung Nr. 966/3 vom 5. August 1959 — Preise und Gütebestimmungen für importierte rohe Felle — (Warennummern 11 95 31 30, 11 95 50 00, 11 95 60 00, 15 55 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1569

Preisanordnung Nr. 1873 vom 5. August 1959 — Zugerichtete Felle und Tafeln von Haustieren, wilden Pelztieren und Edelpelztieren (Wildware) sowie von anderen in- und ausländischen Edelpelztieren — (Warennummern 64 81 00 00, 64 82 00 00, 64 83 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 1570

Preisanordnung Nr. 1874 vom 5. August 1959 — Pelzkleidung — (Warennummern 64 85 00 00 und 64 86 00 00), 30 Blatt, 1,50 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 2, Postfach 92, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 318

Anordnung Nr. 4 vom 19. April 1960 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler, 16 Seiten, 0,15 DM

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91, zu beziehen.